

Nr. 359D

04.11.2010

BOFAXE



„Die Anklage auf der Anklagebank“ oder „Wie die Berufungskammer des IStGH das *Lubanga*-Verfahren zu retten versucht“

Autor / Nachfragen

Mayeul Hiéramente
Max Planck-Institut für
ausländisches und interna-
tionales Strafrecht, Freiburg

Nachfragen:
m.hieramente@mpicc.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

<http://www.icc-cpi.int>

Mayeul Hiéramente,
Freiheit für mutmaßlichen
Kriegsverbrecher *Lubanga*?
„Richter vs. Ankläger“ oder
„Der IStGH und Probleme
mit der Fairness“, BOFAX
354D vom 30.08.2010.

Am 8. Juli 2010 stellte die Verfahrenskammer I des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) das Verfahren gegen den Angeklagten *Thomas Lubanga* vorläufig ein. Diesem werden schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Last gelegt – unter anderem Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten. Ursache für diesen „Paukenschlag“ war die Weigerung der Anklagebehörde, die Identität eines Informanten preiszugeben (siehe dazu BOFAX, Nr. 354D). Mit Urteil vom 8. Oktober 2010 (ICC-01/04-01/06-OA 18) hob die Berufungskammer diese Entscheidung mit einer unerwarteten und ein wenig abenteuerlichen Begründung auf und sorgte dafür, dass das *Lubanga*-Verfahren vor dem Kollaps gerettet wurde und weiterhin künstlich am Leben gehalten werden kann. Zwar schloss sich die Berufungskammer fast gänzlich der Kritik der Vorinstanz an und betonte ebenfalls die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Anklagebehörde (Ziffer 54). Anders als die Verfahrenskammer sahen die Berufungsrichter jedoch nicht die Notwendigkeit, das Verfahren auszusetzen. Stattdessen, so die Berufungskammer, sei vorrangig ein Vorgehen gemäß Artikel 71 des Statuts anzudenken (Ziffer 60, 61). Artikel 71 I sieht vor: „*Der Gerichtshof kann vor ihm anwesende Personen, die sich ordnungswidrig verhalten, etwa durch Störung seines Verfahrens oder vorsätzliche Weigerung, seine Anordnungen zu befolgen, durch Ordnungsmittel wie vorübergehende oder dauernde Entfernung aus dem Gerichtssaal, Geldstrafe (...) bestrafen.*“ Die Berufungskammer fordert die Verfahrenskammer auf, vorrangig auf ein Zwangsgeld gegen die Anklage zurückzugreifen, anstatt das Verfahren auszusetzen.

Dies wirft einige heikle juristische Fragen auf. Zunächst ließe sich bezweifeln, dass Artikel 71 auf Organe des Gerichts Anwendung findet. Schließlich regeln die Artikel 46 und 47 Disziplinarmaßnahmen speziell für Mitarbeiter des IStGH. Dem könnte man zwar entgegenen, dass die Spezialität der Artikel 46, 47 nur für Disziplinarmaßnahmen, nicht aber für Beugemaßnahmen Bedeutung habe. Dann müsste jedoch überlegt werden, wer überhaupt als Adressat der Beugemaßnahme anzusehen ist. Soll der Vertreter der Anklage im Verfahren, der Chefankläger (ist dieser überhaupt vor dem Gerichtshof anwesend?) oder gar die Anklagebehörde als Ganzes vom Zwangsgeld betroffen sein? Sollten die Mitarbeiter der Anklagebehörde mit ihrem Privatvermögen haften oder das Zwangsgeld aus dem Etat der Anklagebehörde bezahlt werden? Die Berufungskammer äußerte sich dazu nicht. Zudem ist zu überlegen, ob ein Zwangsgeld überhaupt die gewünschte Wirkung entfalten würde. Betrachtet man die Begründung der Anklage für ihre Weigerung, die Identität preiszugeben, so lassen sich Zweifel anmelden, ob sich die Praxis der Anklage aufgrund eines Zwangsgelds ändern würde. Kernargument der Anklage ist schließlich die bedrohliche Sicherheitslage des Informanten. Könnte die Anklage Abstriche bei der Sicherheit akzeptieren, um einer finanziellen Belastung zu entgehen?

Die Berufungskammer gibt mit ihrer Entscheidung neue Rätsel auf (auch Regel 171 der Verfahrens- und Beweisanordnung, auf die die Kammer verweist, ist wenig aussagekräftig) und eröffnet der Anklage eine weitere Hinhalteoption. Neben den juristischen Unklarheiten bleibt daher ein bitterer Beigeschmack. Man fragt sich, was zukünftig unternommen wird bzw. werden muss, um das *Lubanga*-Verfahren zu retten und welche Mittel zur Ahndung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht angebracht sind.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.